

hoff zurückgeführt werden könnte. Wir gelangen sonach zu der Schlussfolgerung, dass Nederhoff zuerst die älteste sagenhafte und die jüngste vorzüglich beglaubigte Geschichte seiner Stadt, zu deren Bearbeitung er das meiste Material besass, behandelte und die dazwischen liegenden Zeitabschnitte währenddem so sehr vernachlässigte, dass er selbst den grossen Brand 1297 unerwähnt liess, dann aber an der Ergänzung dieser Theile und der Vervollständigung seines Werkes gehindert wurde. Der Unvollständigkeit der mittleren Geschichtspartieen entsprechend finden sich in *A* Lücken oft von ansehnlicher Ausdehnung und um so grösser, je flüchtiger der betreffende Theil der Geschichte behandelt ist. Man darf sogar annehmen, dass wohl kaum in späterer Zeit von diesem Werke Nederhoffs als von einem vollendeten Abschriften genommen wären, hätte nicht Westhoff die alte Handschrift, deren Lücken durch Nachträge späterer Leser bereits halb verdeckt waren, überarbeitet und mit Geschick ergänzt.

Ueber die Abfassungszeit der Chronik mangelt jeder sichere Anhalt, wenn man nicht etwa aus den heftigen Ausfällen gegen die Märker und der Aeusserung, dass die Stadt noch heutiges Tages von dem Neide ihrer Nachbarn zu leiden habe (6), folgern will, dass grade zu jener Zeit die Streitigkeiten zwischen Dortmund und der Mark aufs neue begonnen hatten. Da indessen *A* schwerlich später als 1450 geschrieben ist, so werden wir dies Jahr als äussersten Abfassungstermin ansetzen müssen.

§. 3.

Handschriften.

Eine genaue Quellenanalyse nun und darauf gegründete Würdigung Nederhoffs wird erst ermöglicht, wenn wir die ursprüngliche Gestalt seiner Chronik wieder hergestellt und zu diesem Behufe das Verfahren einer solchen Wiederherstellung dargelegt haben. Es sind nämlich, so viel mir be-

kannt, folgende vier Handschriften, alle von Papier, vorhanden:

A Codex Berswordtianus (Rübel, S. 34) aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, seit 1872 auf dem Dortmunder städtischen Archiv. Er beginnt mit *Westphalia compositum esse* (4) und ist sorgfältig mit vielen Abkürzungen geschrieben; durchschnittlich 46 Zeilen auf der Folioseite. Von der ersten Hand (*m*¹) sind stellenweise halbe oder ganze Seiten freigelassen, so hinter aa. 804 (hier zuerst), 814 und 1215 je eine halbe Seite, a. 1388 hinter *planificaverunt* (p. 77) fast 4 Seiten; dieser Raum und fast sämtliche Seitenränder sind von späteren Händen (*m*²⁻⁸) verschiedener Zeit vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, mit lateinischen, nieder- oder hochdeutschen Anmerkungen beschrieben, welche nur zum Theil in erläuternder Beziehung zum Texte stehen. Am Schlusse der Handschrift befindet sich folgendes, auf den 1506 zum vierten Male versuchten Verrath angefertigte Gedicht (*m*⁴):

Anno milleno quingenteno sociato
 Annis sex iunctis (audi mirabile dictu)
 Panduntur porte, patet atri ianua Ditis,
 Spirant inferni socii Furieque sorores,
 Excidium ut videat Tremonia nescia culpe,
 Proponunt animis urbem comburere flammis.
 Hinc cogitant semper, per quos incendia fiant.
 Inter spemque metum dum sic mens horrida fertur,
 Ecce per incautos serpunt contagia mimos.
 Qui mercede levi rapiunt nunc fomite flammas.
 Sed Deus omnipotens, iustis qui semper adheret,
 Per proprios aditus hos tradit carceris antris.
 Tymmerman primus, qui carceris antra reclusit.
 Hic etenim postquam non vane pocula sumpsit,
 Consciis erroris sociorum crimina pandit,
 Sed cadit in fossas, quas fecit, subdolos hostis.

Vergleicht man mit diesen augenscheinlich, wie vor allen aus dem primus hinter Tymmerman hervorgeht, unvollständigen Versen eine in Hs. *B*, fol. 456 erhaltene niederdeutsche Nachricht, in welcher es über dieselbe An-

gelegenheit heist: „. . . . der eine Meirinek, der andere Timmermanniken, der derde Terselle. Terselle woirt tho Werne verbrandt, de anderen twe tho Dortmunde“, so gewinnt es allerdings den Anschein, als ob hinter dem letztvorhandenen Blatte ein anderes, den Rest des Gedichtes und vielleicht eine Fortsetzung der Chronik enthaltendes verloren gegangen ist. Da indessen jeder weitere Anhalt für diese Vermuthung fehlt und da unter der letzten Zeile noch ein breiter Rand frei gelassen ist, so wird der Schreiber, der das zweifelhaft klassische *spemque metum* schon zu *spem atque m.* umzuändern wagte, es wohl bei diesem Anfang haben bewenden lassen. — Die einzelnen Sexternen, in welche die Hs. gelegt ist, sind von erster Hand rechts am unteren Ende der Schrift mit Buchstaben, *a, b, c*, die einzelnen Blätter daneben mit arabischen Ziffern, 1, 2, 3 etc. bezeichnet. Doch geht die Zählung immer um eins über den Sexternus hinaus; wahrscheinlich hatte also das erste Blatt nur den Titel und wurde daher nicht mitgezählt. Wirklich geschrieben ist nur b_{1-6} und f_1 (das letzte Blatt). Eine jüngere Hand hat oben auf jeder Vorderseite fortlaufende arabische Ziffern angebracht. Die Hs. beginnt mit $b_1 = 8$ und endigt mit $f_1 = 32$; es fehlen das Titelblatt und $a_{1-6} = 1-7$, $c_5 = 18$ und $d_2 - e_3 = 21-28$ (dazwischen ist nur Blatt 24 erhalten). — Diese Handschrift ist wahrscheinlich unter der Aufsicht des Verfassers selber angefertigt, also zwar nicht das Manuscript, aber doch gewissermaßen das Original der Chronik. Denn einmal weisen die gelassenen Lücken auf beabsichtigte Nachträge, obwohl auch ein Abschreiber für sich solche vorbehalten konnte. Ferner reicht das Alter der Handschrift zu den Lebzeiten Nederhoffs hinauf, und eine derartige Abschrift einer lückenhaften Vorlage ist höchst unwahrscheinlich. Würden diese Umstände auf Nederhoff selber als Schreiber führen, so widerlegt diese Folgerung ein dritter. Bei den Worten *in hac ecclesia reliquie sancti Liborii requiescunt* (26) ist der Name des Liborius mit schwärzerer Dinte anscheinend von

erster Hand nachgetragen. Nederhoff selber nun kann über den Schutzheiligen des benachbarten Paderborns unmöglich in Zweifel gewesen sein. Mithin hat nicht er, sondern ein anderer den Codex geschrieben. Die Schwierigkeit, zu deren Betonung eine zweite, unausgefüllte Lücke (Bergname vor montis 8) berechtigt, da doch der revidirende Verfasser selber zugegen gewesen sein soll, wird dadurch gehoben, dass diesem selbst die richtige Ergänzung wegen der Undeutlichkeit seiner Quelle (die meisten Hss. der gesta Treverorum schwanken hier) zweifelhaft blieb.

B Codex Berswordtianus, Ende 16. oder Anfang 17. Jahrh., fol. 81 Blätter. Sammelband, ausser dem erweiterten Nederhoff (fol. 1—32) enthaltend dessen lateinische und deutsche Fortsetzungen, dazu ein lückenhaftes Verzeichnis der Dortmunder Rathsherren von 1253—1443 (vollständiger Beitr. II, 214 ff.), Kerekhördes Reimchronik und einzelne Urkunden. Die erste Hand schliesst fol. 59b mit der Randbemerkung: Haec hactenus ex D. Huningii imperfecta annotatione. Fast gleichaltrig mit diesem, seit 1872 ebenfalls dem städtischen Archiv angehörigen Codex sind die folgenden beiden Berliner:

c Cod. Berolinensis (MS. Boruss. oct. 29), mir vorliegend in einer Abschrift des Herrn Dr. Sauerland. Dieser Codex stimmt mit *B* bis zu dessen fol. 55b (Ao. 1548) fast wörtlich überein, beginnt jedoch erst mit Westphaliam intravit (p. 15 der Ausgabe).

C Cod. Berolinensis (MS. Boruss. fol. 574), wie vorher. Auszug von *c*: fortgelassen sind die Parteien, welche entweder zu Dortmund in keiner Beziehung stehen oder schon in anderen Chroniken, besonders in der des Levold von Northof und im cronicon Dominicanorum enthalten sind; ausserdem die Reimchronik und der Schluss.

Von diesen vier Handschriften zeigen die letzteren drei unter sich eine auf den ersten Blick ins Auge fallende Uebereinstimmung in fast allen Abweichungen von *A*. Dieselbe erhellt weniger aus der gleichmässigen, durch die

annähernd gleiche Abfassungszeit begründeten Schreibweise einzelner Silben und Wörter, wie von *ae* statt *e* (*A*), *Rhenus* und *Wesera* statt *Renus* und *Wisera*, *oppida* statt *opida*, *abundat* statt *habundat*, als vielmehr aus der ihnen zusammen eigenthümlichen Hinzufügung oder Weglassung von ganzen Sätzen und Abschnitten. Das bemerkenswertheste Beispiel solcher Zusätze ist die weiter unten zu erwähnende über sechzehn Seiten lange interpolirte Geschichte der Pseudodirectoren nebst allem, was sich an sie anschliesst (vgl. S. 36 der Ausg.); doch auch sämmtliche Ueberschriften von *B* (*Constructio seu fundatio Tremoniae* 6, *de speciali rerum gestarum narratione Tremoniensium* 30 etc.) sind in *Cc* vorhanden. Mit *B* wird wiederholt der Name Westhoffs (er lebte von 1509—1551) genannt und das Jahr 1572 im Texte vermerkt und findet sich eben daselbst ein langer Absatz (*fasciculus temporum*, S. 34 Anm.). Wenn nun hierzu noch Aehnlichkeiten kommen wie *haud inaudaci mente* statt *et audax mente* (*A*) 5 und *ib. gwerras suscitant*, *Quapropter dominum* statt des längeren, erst neuerdings durch chemische Reagentien wieder lesbar gemachten Passus in *A*, so bleibt die Hauptsache, die naheliegende Schlussfolgerung, dass nämlich *B*, *c* und *C* unter sich eng verwandt und entweder von einander oder von einer uns unbekanntem Quelle des 16. Jahrhunderts abgeleitet sind, trotz einzelner kleiner Wortabweichungen bestehen. Von diesen letzteren, besonders in Eigennamen hervortretenden Differenzen geben die Varianten der beiden ersten Seiten der Ausgabe eine genügende Probe. Fast immer aber verdient die Lesart von *B* den Vorzug, während *C* geläufigere, moderne Namensformen giebt. Seite 2, *h* fehlt in *C* das von *B*, allerdings falsch, citirte 17 cap. 1. Auf keinen Fall also diene *C* dem Schreiber von *B* zur Vorlage; wohl aber scheinen nachstehende Varianten auf das Gegentheil zu deuten:

S. 5 *ampnibus A*, *āibus B*, *amicibus c*

6 *nec mirum quia A*, *n. m. qui B*, *n. m. quid c*

S. 32 debite *A*, debite *B*, debito *C*, dubite *c*

relevare *A*, ^{leva}revelare *B*, levare *C*, revelare *c*

33 defensatur *ABC*, defendatur *c*

35 de Broike *ABC*, de Brouke *c*

Unter diesen Abweichungen findet besonders das *levare* von *C* nur unter der obigen Voraussetzung seine Erklärung. Auch notirt Herr Dr. Sauerland in seiner Abschrift eine in *C* zu S. Nicolai Kercke (vgl. S. 36, Anm.) „von späterer, aber ganz ähnlicher Hand“ gemachte Randbemerkung, welche ausserdem allein *B*, ebenfalls von einer späten Feder, aufweist. Sollte nicht vielleicht der Schreiber von *c* sie, wenn auch erst bei einer letzten Revision, selbst in *c* eingetragen haben? Was endlich *c* anlangt, so muss auch bei ihm, obwohl der Abweichungen von eben der Art, wie die vorstehend aufgeführten, viele sich durch die ganze Handschrift verfolgen lassen, das wichtige *revelare* statt *relevare* — leider der einzige Anhalt, den die vorliegende Abschrift bietet — genügen, dem Codex seine Stelle unter *B* anzuweisen. Wir haben also in *c* eine zwar vollständigere, aber minder genaue Abschrift von *B* zu erkennen, als eine solche durch die Handschrift *C* repräsentirt wird, deren Schreiber zwar selbständig kürzt, aber von sprachlichen Verstössen wie *dubite* und *defendatur* sich frei hält. *C* und *c* hängen unter sich nicht zusammen.

Es bleiben jetzt noch *A* und *B* übrig. Ihr Verhältnis wird klarer, wenn wir uns die Entstehung der jüngeren dieser beiden Handschriften vergegenwärtigen. In der Gestalt, wie dieselbe heute vorliegt, weist sie zunächst durch ihre schon oben (S. 15) mitgetheilte Schlussbemerkung zurück auf eine unvollendete Notizensammlung eines gewissen Huning oder Hüning. Auf diesen Mann müssen, obwohl er selber seinen Namen nicht verrathen hat, zurückgeführt werden die Glossen *quod abolitum est anno 1572* (*B* fol. 19^b), *nostro anno v. 1573* (*ib.* 20^b) und *itzo anno 1574* (*ib.* 49^a). Denn sowohl Reinold Dorstelmann als auch Reinold

Kerckhörde, welche beide in *B* mit ego redend auftreten (vgl. Rübel, S. 64 u. 65), und der ebenfalls benutzte Jo. Voss (das.) müssen um jene Zeit schon verstorben gewesen sein; auch Westhoff (geb. 1509, wie aus seinen *B* fol. 48^a erhaltenen Worten hervorgeht: „Anno 1513 wort tho Dortmunde antichristis spill gespilt. Was ich Didrich Westhoff van 4 jaren et vidi“) war seit 1551 todt, und der Schreiber von *B* selbst zeigt nie eine Theilnahme für mehr als eine gefällige Form seiner Worte. Derselbe Huning muss auch die Randbemerkung Theodorus Westhoff loquitur (36 Anm.) geschrieben haben, da Westhoff selber sich nur in der ersten Person einführt. Für Huning aber hat nun wiederum eben Theodor Westhoff mit einer umfangreichen Materialiensammlung, welche derselbe um das Jahr 1547 (*B* fol. 18^b: nunc meo Theodoric Westhoff tempore ao. 1547) als Vorarbeit für seine niederdeutsche Chronik anlegte, zur Vorlage gedient. Seinen Namen nennt Westhoff im ganzen fünfmal. Mag nun auch Huning beim Abschreiben Manches an seiner Vorlage geändert haben, namentlich durch Verkürzung allzu ausführlicher Berichte (vgl. die eingehende Besprechung bei Grauert, die Herzogsgewalt in Westfalen I, 105 ff.): so viel ist klar, dass er in den aus Nederhoff stammenden Theilen derselben sich eines zweiten Exemplars dieses Schriftstellers nicht bedient hat noch hat bedienen können, weil ein solches wahrscheinlich gar nicht vorhanden war. Die Frage spitzt sich also, nachdem wir dem Codex *A* um etwa ein halbes Jahrhundert näher gerückt sind, dahin zu: Welche Handschrift des Nederhoff hat Westhoff, dessen Quelle uns in *B* im ganzen unverändert erhalten ist, benutzt? Wir sagen: Eben den Codex *A*. Der Beweis hierfür liegt eben so wohl in der überaus grossen Aehnlichkeit von *A* und *B* wie in ihren Verschiedenheiten, so weit diese in *B* als durch falsche Lesung von in *A* vorhandenen Undeutlichkeiten ihre Erklärung finden. In jener Hinsicht mögen unter der überaus grossen Anzahl gemeinsamer Fehler hervorgehoben werden:

intrandi statt intrare S. 20, Anm. h
 4400 „ 4500 „ 23ⁱ
 et „ ut „ 27ⁱ

Als Beispiele für den zweiten Fall dienen:

coiter (= communiter) *A*, *comiter B*, S. 5^e

exns (= existens) *A*, *episcopis B*, S. 19^o

noverca, geschrieben fast wie *°cam A*, *°cam B*, S. 8

honorem (punctiert zum Zeichen, dass das Wort ungültig)

amorem Que etc. *A*, *honorem amoremque Quae B* das.

orientem occidentem *A*, *orientem occidentem B*.

Im letzten Falle wurde die sinnlose Lesart von *B* stets durch Missverständnisse aus *A* veranlasst. Es ist sogar nachzuweisen, dass Westhoff die Abschrift von *A* zu einer Zeit nahm, wo bereits vier oder fünf Hände — eine für den Zeitraum eines Jahrhunderts, welcher zwischen Nederhoff und Westhoff liegt, nicht auffallend grosse Zahl — die alte Handschrift mit Nachträgen versehen hatten; denn in *B* (vgl. die Noten) finden sich von *m*¹ bis zu *m*⁴ fast alle Glossen wieder. So waren in *A* schon die Aufzeichnungen des M. Jo. Voss von einem jüngeren Zeitgenossen desselben eingetragen, denn hier werden dieselben eingeleitet durch die den Stempel Originalität tragenden Worte *quae sequunter hinc inde inserta Germanice scripta ut et superius a me scripta*, ea Johannes Voss ludimagister ad S. Reinholdum collegit, während in *B* der Zusatz *hinc — ea* fehlt. Ja, man vermag in den unter diesem Titel folgenden Notizen selber die Hand von Westhoff zu erkennen, der ganz der Sprache seiner Chronik gemäss die ursprüngliche steife hochdeutsche Form der Vossischen Bemerkungen in das Niederdeutsche umgekleidet hat. Da nun die Vossischen Notizen erst ganz kurze Zeit vor Westhoff in die Handschrift *A* eingetragen sein können, so ist die Möglichkeit ausgeschlossen, dass ein Anderer vor ihm — und wer sollte auch? — den Codex *A* abgeschrieben und ihm späterhin als Vorlage gedient habe. Kurz, es vereinigen sich eine solche Menge von gravieren-

den Umständen, dass man sich der Ueberzeugung, Westhoff habe unsere älteste Handschrift eingesehen, nicht verschliessen kann.

Den Zusammenhang der einzelnen Handschriften veranschaulicht die folgende Figur, in welcher \mathfrak{M} das muthmassliche Manuscript Nederhoffs, \mathfrak{W} die Abschrift Westhoffs und \mathfrak{H} die von Huning bedeutet:



§. 4.

Wiederherstellung der ältesten Form der Chronik.

Geht nun aber B auf A zurück, so kommt für uns Alles darauf an, wie wir aus der mit Interpolationen durchsetzten jüngeren Handschrift die Lücken der älteren richtig ergänzen. Wir haben uns dabei zu hüten, dass einmal äusserlich der Umfang der neu einzusetzenden Abschnitte das Mass der verloren gegangenen Blätter nicht überschreite, sodann nach inhaltlicher Seite, dass nichts in den Text gelange, was aus stilistischen oder sachlichen Gründen dem Nederhoff abgesprochen werden muss. Von diesen beiden Gesichtspunkten muss zwar der letztere als der hauptsächliche stets den Vortritt behalten, doch darf auch das von der ersten Rücksicht gebotene Mittel der Zeilenzählung nicht zu kleinlich erscheinen. Einen Beleg für die Nothwendigkeit dieses Verfahrens liefert gleich der Anfang des Werkes.